

Bundesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen e.V.

Berlin, den 27. Juni 2023

Stellungnahme vom Bundesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen e. V. (NeMO) zum Referent*innen-Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 19. Mai 2023

Wir bedanken uns für die Anfrage zu einer Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, der wir gerne nachkommen.

Im Bundesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen e. V. (BV NeMO) sind rund 800 Vereinen, die in 21 Verbänden in 10 Bundesländern arbeiten.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebung der Bundesregierung, ein modernes Staatsangehörigkeitsgesetz, das Mehrstaatigkeit und eine Einbürgerung nach einer verkürzten Aufenthaltsdauer ermöglicht, zu etablieren. Diese Erleichterungen geben vielen Menschen in Deutschland einen besseren Zugang zur vollwertigen demokratischen Partizipation in dem Land, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, Steuern zahlen und ihre Kinder großziehen.

Gleichzeitig schließen wir uns den Befürchtungen anderer Organisationen¹ und Initiativen² an, dass die positiven Aspekte und das Ziel der Reform (Steigerung der Einbürgerungsquote³) verfehlt werden können, wenn dort, wo Einbürgerungshürden abgebaut werden müssen, komplexe Überprüfungen eingeführt werden.

Dies erschwert nicht nur den Personen den Zugang zu ihren demokratischen Rechten, die sich einbürgern lassen möchten, sondern führt auch zu einem Mehraufwand der zuständigen Einbürgerungsbehörden, die unbestimmte rechtliche Voraussetzungen prüfen müssen. Ein großer Ermessensspielraum kann ein Einfallstor für Verwaltungswillkür im Einbürgerungsverfahren darstellen und zu Intransparenz und Unsicherheit aufseiten der sich Einbürgernden führen. So können Armut, der Verlust der Wohnung oder des Arbeitsplatzes schon Gründe dafür sein, die Einbürgerung verwehrt zu bekommen. Bereits jetzt gibt es keine einheitliche Praxis in den Bundesländern und Unklarheiten in den Verwaltungsvorschriften, die dazu führen, dass mehr Vorgespräche notwendig sind und auch

¹ Siehe auch Rat für Migration, Stellungnahme „Für eine konsequentere Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 2. Juni 2023, abrufbar: https://rat-fuer-migration.de/2023/06/02/fuer-eine-konsequentere-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts/#_ftn1.

² Siehe auch Bündnis Pas(s)t uns allen „Stellungnahme zum Referent*innen-Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Stand: 19.05.2023), abrufbar: <https://passtunsallen.de/stellungnahme-zum-referentinnen-entwurf-des-bundesministeriums-des-innern-und-fuer-heimat-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts/>.

³ Im Jahr 2022 lag das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial gerade mal bei ca. 3,1 %, während im gesamt Durchschnitt der letzten 15 Jahre (2008-2022) das ausgeschöpfte Potenzial sogar lediglich 2,3 % jährlich betrug. Vgl. Destatis, Einbürgerungen und ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial bezogen auf in Deutschland seit mindestens zehn Jahren lebende ausländische Bevölkerung, Stand: 30.5.2023, abrufbar: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-einbuengerungsquote-1r.html>.

falsche Informationen gegeben werden.⁴ Nach Erfahrungen und Berichten unserer Verbände in verschiedenen Städten, ist der Prozess für die Überprüfung der Einbürgerung momentan viel zu lang.

Die Sicherheitsregelung ist keine Notwendigkeit, die sich aus der Praxis ergibt

Die im Referent*innen-Entwurf vorgesehenen Verschärfungen wie zum Beispiel die Sicherheitsüberprüfungen können bereits marginalisierte und von Diskriminierung betroffene Menschen am meisten treffen. Der Mehraufwand, der durch einschlägige Überprüfungen entsteht, ist unverhältnismäßig im Vergleich zu der Zahl der Einbürgerungswilligen, auf die dies tatsächlich zutrifft. So gibt es bisher lediglich einen dokumentierten Einzelfall.⁵ Folglich stellt der Entwurf Personen, die sich einbürgern lassen wollen, unter Generalverdacht.

Es wäre ein positives Signal des Staates, dass Einbürgerung und die damit einhergehende demokratische Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppe erwünscht ist, wenn der Entwurf folgende Punkte berücksichtigen würde, auf die im Einzelnen weiter unten näher eingegangen wird:

- Die Einführung der Mehrstaatigkeit
- Verkürzung der Aufenthaltszeit von aktuell 8 Jahren auf 3 Jahre für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.
- Einbürgerung ohne Lebenssicherungsnachweis ermöglichen.
- Die Hürden insbesondere für die Personen abbauen, die keinen Zugang zu Sprachkursen erhalten haben und zur sogenannten Gastarbeiter*innengeneration gehören.
- Einführung eines uneingeschränkten ius soli

Mehrstaatigkeit ist längst überfällig für ein modernes Einwanderungsland

Eindeutig wird von BV NeMO der längst überfällige Schritt begrüßt, Mehrstaatigkeit für alle, so wie es aktuell im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, zu ermöglichen. Ein modernes Einwanderungsland muss sich der gängigen weltweiten Praxis anschließen⁶ und im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und der Europäischen Konvention zur Staatsangehörigkeit, Mehrstaatigkeit zulassen.⁷ Die bisherige Einbürgerungspraxis zeigt, dass sich Personen oft lieber einbürgern lassen, wenn sie ihre alte Staatsbürgerschaft nicht aufgeben müssen.⁸ Andersherum gingen die Zahlen bei den Gruppen, die im Falle einer Einbürgerung ihre alte Staatsbürgerschaft aufgeben mussten, zurück.⁹

Im Hinblick auf die Entlastung der Einbürgerungsbehörden sowie die Verfahrensbeschleunigung wäre die Einführung der Mehrstaatigkeit ebenfalls zu betonen: Die Behörden müssten dann nicht mehr die

⁴ Thränhardt, Dietrich, Mediendienst Integration, Expertise Was sich bei Einbürgerungen ändern muss vom August 2022, hier abrufbar: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_INTEGRATION_Dietrich_Thraenhardt_Expertise_Einbuengerungen.pdf.

⁵ Tabbara, Tarik, Verfassungsblog, Progressive Reform mit regressiven Untertönen vom 23. Mai 2023, abrufbar hier: <https://verfassungsblog.de/progressive-reform-mit-regressiven-untertonen/>.

⁶ Global Dual Citizenship Database, Maastricht Universität, "Charting dual citizenship acceptance around the world, 1960-2020", abrufbar hier: <https://macimide.maastrichtuniversity.nl/dual-cit-database/>.

⁷ Thränhardt, Dietrich, Mediendienst Integration, Expertise Was sich bei Einbürgerungen ändern muss vom August 2022, hier abrufbar: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_INTEGRATION_Dietrich_Thraenhardt_Expertise_Einbuengerungen.pdf.

⁸ Ibid.

⁹ Ibid.

Aufgabe der alten Staatsbürgerschaft prüfen und die sich Einbürgernden müssten nicht in ein langjähriges Verfahren gehen, um ihre Staatsbürgerschaft aufzugeben und eine Neue zu erhalten.

Verkürzung der Aufenthaltszeit von 8 auf 3 Jahre

Wir begrüßen die Verkürzung der für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten von jetzt acht auf künftig fünf Jahre, bei "besonderen Integrationsleistungen" auf drei Jahre. Dieser Begriff eröffnet jedoch einen weiten Ermessensspielraum für Behördenmitarbeiter*innen, sodass BV NeMO eine einheitliche Regelung mit einem Recht auf Einbürgerung nach drei Jahren für alle, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, für angebrachter hält. Hier kann das kanadische Einbürgerungsrecht als Vorbild dienen. Demnach können diejenigen, die mindestens drei der letzten fünf Jahre vor ihrer Antragstellung in Kanada gelebt haben, die kanadische Staatsbürgerschaft beantragen.

Einbürgerung ohne Lebenssicherungsnachweis ermöglichen

Der Referent*innenentwurf sieht keine Ausnahmeregelungen für den Nachweis der Lebenssicherung vor. Damit würde das Gesetz, wenn es so verabschiedet wird, eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur aktuellen Situation bedeuten. Bisher hat Anspruch auf Einbürgerung, wer wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit Sozialleistungen bezieht, z.B. wenn eine Arbeitsaufnahme wegen einer Krankheit oder Beeinträchtigung nicht möglich ist, wenn man trotz Bemühungen keine Arbeit findet oder wenn man in Ausbildung und Schule ist. Im aktuellen Entwurf entfällt der offene, Ausnahmen ermöglichende Halbsatz im Gesetzestext: "deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat" oder soll künftig eingengt werden. Eine Ausnahme für den Nachweis der Lebensunterhaltungssicherung ist lediglich für einzelne Personengruppen vorgesehen:

- ehemalige Gastarbeiter*innen und Vertragsarbeitnehmer*innen;
- Personen, die in den letzten 24 Monaten 20 Monate vollzeitbeschäftigt waren, sowie
- Ehegatt*innen/eingetragene Lebenspartner*innen von Personen aus einer der vorgenannten Gruppen, wenn sie mit einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

So bedeutet dies im Umkehrschluss, dass alle Personen, die nicht Vollzeitarbeiten können und zusätzliche Leistungen beziehen müssen, sich nicht einbürgern lassen dürfen. Diese Regelung trifft vor allem Personen, die schon jetzt aufgrund struktureller Gründe benachteiligt werden, wie beispielsweise Frauen, Menschen mit Behinderung und mit chronischen Erkrankungen sowie pflegende Angehörige als auch Selbstständige mit geringem Einkommen.

Die Einbürgerung wäre dann auch Rentner*innen verwehrt, die ihre Rente aufstocken müssen, von denen viele zu der „Gastarbeiter*innengeneration“ gehören, die das Gesetz ausdrücklich für ihre Leistungen würdigen möchte.

Kinder, deren Eltern Geringverdiener oder erwerbslos sind oder deren Eltern erwerbsunfähig sind, können sich nicht einbürgern lassen. Jugendlichen, die erfolgreich die Schule abgeschlossen haben oder studieren, waren bisher vom Nachweis der Einkommenssicherung ausgenommen (vgl. Anwendungshinweise zum aktuell gültigen § 10.1.1.3 StAG, BMI). Damit wird es selbst Bildungsaufsteiger*innen unmöglich gemacht, sich einbürgern zu lassen, wenn das Gesetz in der aktuellen Entwurfsfassung umgesetzt wird.

Im Rahmen der Bestrebungen der Bundesregierung, insgesamt ein modernes und attraktives Einwanderungsland zu werden, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Fachkräfte nicht abwandern und auch Stellen nachbesetzt werden. **Im Kontext des demografischen Wandels ist es umso wichtiger, jungen Fachkräften aktive Optionen zu bieten.**

Ehrliche Würdigung der „Gastarbeiter*innengeneration“

Eine Würdigung der „Gastarbeiter*innengeneration“, also derer, die in den 1950 und 1960ern als Arbeitskräfte angeworben wurden, um den Arbeitskräftemangel in der Nachkriegszeit in Deutschland auszugleichen, würde bedeuten, ihnen keine Einbürgerungshindernisse aufzubürden. So müssen diese Personen noch laut dem vorliegenden Entwurf einen mündlichen Sprachtest erbringen. Viel problematischer sehen wir jedoch, dass im aktuellen Entwurfstext nicht die Familienangehörigen von „Gastarbeiter*innen“ bedacht werden. Insbesondere die Situation von Frauen* sollte hier im Einklang mit dem ausdrücklich benannten Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter berücksichtigt werden. So kann man hier direkt auf die gute Praxis einzelner Bundesländer verweisen, die bereits Ausnahmen vom Sprachtest bei Personen über 65 Jahren vorsehen.

Kindern, die in Deutschland geboren wurden, automatisch die Staatsbürgerschaft ermöglichen (ius soli)

Im aktuellen Gesetzesentwurf wurde die Wartezeit für den Erhalt der Staatsbürgerschaft für Kinder verkürzt, deren Elternteil seit fünf (bisher: acht) Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Die verkürzte Aufenthaltszeit ermöglicht es jedoch weiterhin für viele Kinder nicht, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erhalten. Systematisch werden so Kinder ausgeschlossen, deren Elternteil oder beide Eltern beispielsweise eine Duldung besitzen oder staatenlos sind. Damit wird Kindern, die in Deutschland geboren wurden und die kaum Bezüge zum Heimatland ihrer Eltern haben, kein vollwertiger Zugang zu politischer Teilhabe ermöglicht. Die Einführung eines nicht von dem Aufenthaltsstatus der Eltern abhängigen ius soli für in Deutschland geborene Kinder wäre somit auch ein bezeichnender Schritt hin zu einem modernen Staatsangehörigkeitsrecht.